



**Willkommen  
auf der Homepage der Arbeits- und  
Forschungsgruppe Empfangsscheine des  
Schweizerischen Ganzsachen-Sammler-Vereins**

Diese Seite enthält Informationen über Empfangsschein-Formulare  
(Empfangsscheine ohne eine aufgedruckte Empfangsscheingebühr)

Empfangsscheine mit einer Empfangsscheingebühr, so genannte  
Empfangsscheinganzsachen sind im Zumstein Spezialkatalog und  
Handbuch „Die Ganzsachen der Schweiz“ XI. überarbeitete und ergänzte  
Auflage 2010 vermerkt

Nachträge sind auf unserer Homepage im Kapitel EPS-Ganzsachen“  
dokumentiert.

Der Katalog kann im seriösen Marken-Fachhandel oder Buchhandel  
bezogen werden. (ISBN 3-909278-33-7)

Diese Seiten basieren auf Arbeitspapieren, welche laufend überarbeitet  
werden. Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen oder Neuigkeiten sind  
jederzeit willkommen.

E-Mail an [eggeranton@bluewin.ch](mailto:eggeranton@bluewin.ch).

---

**Gebiet:**

**Neue Empfangsschein-Formulare der**

**Eidgenössischen Post**

**Formularnummer 44 -- Sprache Deutsch**

---

## Formulare sind nicht im Zumsteinkatalog vermerkt.

### 12.12.09 Ergänzungen zu Prägestempel

#### **Formular Nr. 44 -- Allgemeine Bemerkungen zum Prägestempel**

Die gelb-braunen Empfangsscheine mit der Formularnummer 44 existieren teilweise mit einem Prägestempel, auch Trockenstempel oder „trockenem Stämpel“ genannt.

Am 10. November 1865 verfügte das Postdepartement (Bundesrat), dass die Empfangsscheine in Zukunft mit dem gleichen „trockenen Stämpel“, wie er in den Bescheinigungsbüchern, Geldanweisungscouverts und Geldanweisungstelegrammen verwendet wird zu versehen sind. Von dieser Verfügung waren auch die ersten Ausgaben der Empfangsscheine mit der Formularnummer 3150 betroffen.

Ungefähr Ende 1877 wurde der „trockene Stämpel“ durch einen eingedruckten Kreis mit den Angaben „SCHWEIZERISCHE POSVERWALTUNG – Posthorn – EMPFANGSSCHEIN RECEPISSE RICEVUTA – Schweizerkreuz“ ersetzt.

**80. Weisung,**  
betreffend  
**die Einführung gestämpelter Postempfangscheine.**

(Vom 10. November 1865.)

566

Auf den Antrag einiger Kreispostdirektionen hat das Postdepartement beschlossen, die Empfangsbescheinigungen (Form. Nr. 44), welche zu 10 Rp. per Stück verkauft werden, fürderhin mit dem nämlichen trockenen Stempel versehen zu lassen, mit welchem die Bescheinigungsbücher, die Geldanweisungscouverts und die Geldanweisungstelegramme versehen sind.

Es werden daher den Kreispostdirektionen nur noch gestämpelte Empfangscheine abgeliefert und ebenso haben dieselben ihre Vorräthe ungestämpelter Scheine zur Auswechslung gegen gestämpelte Scheine an die Registratur der Generalpostdirektion einzusenden.

Die bei den Postbüreau und Ablagen vorhandenen ungestämpelten Scheine gedenken wir einstweilen nicht zurück zu ziehen, jedoch sind dieselben aufzubreuchen, bevor die gestämpelten in Verwendung kommen.

Wir behalten uns übrigens vor, die ungestämpelten Scheine später gänzlich zurück zu ziehen.

Abbildung : Weisung betreffend die Einführung „gestämpelter“ Postempfangscheine

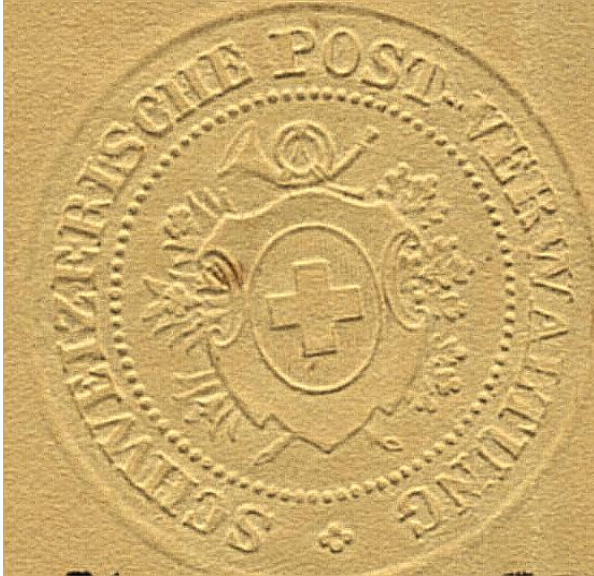


Abbildung: „trockener Stämpel“



Abbildung: Nachfolgemodel vom „trockenen Stämpel“. Ist teilweise auf der Formulargruppe 3150 vorhanden

44.D.0.1856 Titel : „E m p f a n g s c h e i n “

Rückschein, Quittung, dass die Post ein Paket richtig ausgeliefert hat.  
Vorgänger ? → siehe ZH. 0.1.1846 !! ?? !!

Format : 16,5 – 17 \* 11 – 11,5 cm

Formular : „Form. 44.“

Vorderseite : Scheingebühr, 15 Rappen, handschriftlich → darum Formular !

Auflage : F. W. & S. 10 R. Mai 1856

Rückseite : unbedruckt

Papier : graublau mit blauen Fasern

*Jean Braun Weissen*

Form. 44.

E m p f a n g s c h e i n.

Porto Fr.

Nr. *15,*

Von dem Postbureau *Weissen* habe an meine Adresse richtig

erhalten: Ein *Paquet*

kommend von *Linnik*

Bescheinigt den *29* ten *Sept.* 185 *6*

**⚠** An fremde unbekante Personen können die Poststücke nur gegen genügenden Ausweis ihrer Identität zu der Adresse verabfolgt werden.

F. W. & S. 10 R. Mai 1856.

*Jean Braun Weissen,*

44.D.0.1856 – Quelle Sammlung Egger